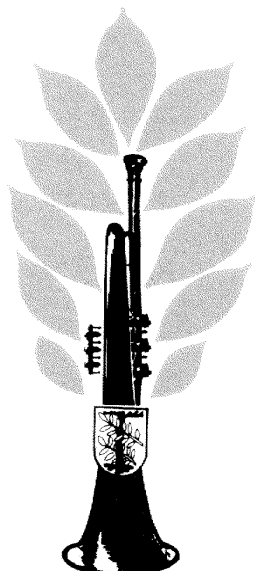


BLASMUSIK



ASCHEIM e.V.

Satzung

der

Blasmusik Aschheim e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 10332 am 05. März 1982

Satzung in der Fassung vom 08. März 1981,
Satzung in der Fassung vom 21. Januar 1992,
Satzung in der Fassung vom 06. Juni 1995,

geändert am 16. Dezember 1991
geändert am 22. März 1995
geändert am 12. März 1997

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Blasmusik Aschheim e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verein ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein tritt, soweit erforderlich und von der Mitgliederversammlung beschlossen, einer übergeordneten Organisation bei.

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Blas- und Volksmusik.
Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - regelmäßige Proben und Einzelunterrichte
 - die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen vorrangig an Orff- und Blasinstrumenten,
 - die Ausrichtung von Konzerten, sowie
 - Auftritte bei öffentlichen Ereignissen und Veranstaltungen im In- und Ausland.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Aschheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vorstandschaft gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß der Vorstandschaft über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung muß die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß der Vorstandschaft ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei der Vorstandschaft einzulegen. Die Vorstandschaft hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt zu wählen (Stimmrecht) und besitzt das Recht, für Aufgaben des Vereines -insbesondere für die Funktionen in der Vorstandschaft- gewählt zu werden. Jedes aktive Mitglied ist in Abstimmung mit der Vorstandschaft berechtigt, vereinseigene Instrumente zum Zwecke des Erlernens und des Übens zu leihen (Leihvertrag).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Interessen des Vereines zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft des Vereines besteht aus dem 1. Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer, und dem Jugendleiter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandschaft vertreten; jedes Vorstandsmitglied ist nach außen einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis obliegt die Vertretung des Vereines in erster Linie dem 1. Vorstand und bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorstand, Kassier, Schriftführer oder Jugendleiter.

§ 9

Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Vorstandschaft beruft und entläßt den Leiter der Blasmusik. Die Aufgaben des Leiters werden gesondert geregelt.
- (2) Der 1. Vorstand hat die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten. Er ist befugt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 1.000,-- DM selbständig einzugehen.
- (3) Der Kassier verwaltet die Vereinsgelder, sorgt für eine geordnete Kassenführung und erstellt einen jährlichen Kassenbericht.
- (4) Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten und Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er erledigt den Schriftverkehr nach den Anweisungen des Vorsitzenden.
- (5) Der Jugendleiter ist verantwortlich für die musikalische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen. Er soll Ansprechpartner für interne und externe Angelegenheiten der Jugendarbeit sein.

§ 10

Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Ist eine rechtzeitige Neuwahl nicht möglich, bleibt die Vorstandschaft jedoch bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. In dringenden Fällen braucht die Einberufungsfrist nicht eingehalten werden. Die vorherige Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie können durch Zuruf gewählt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung die Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung der Vorstandschaft;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Beitritt des Vereins zu einer übergeordneten Organisation.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche

Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest.

- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder einen Antrag stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15

Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es fordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereines und die Änderung des Zwecks des Vereines bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 17

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Aschheim.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. März 1981, mit erster Änderung vom 16. Dezember 1991, mit zweiter Änderung vom 22. März 1995, mit dritter Änderung vom 12. März 1997 beschlossen.

- (2) Die Satzung ist am 05.März 1982 mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nr. VR 10332 in Kraft getreten.

Für die Blasmusik Aschheim e.V.,
die Vorstandschaft

Aschheim, den 12. März 1997

Werner Schneider
1. Vorstand

Helmut Niermeier
stellvertretender Vorstand

Tanja Wäsler
Kassiererin

Bernd Niermeier
Schriftführer

Karin Dillinger
Jugendleiterin